MANNHEIM

FRIESENHEIMER INSEL

Neckarst. 58

# BEBAUUNGSPLAN NR. 27/08
# GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER DIFFENÉSTRASSE

M. 1 : 1000

31. 2/8

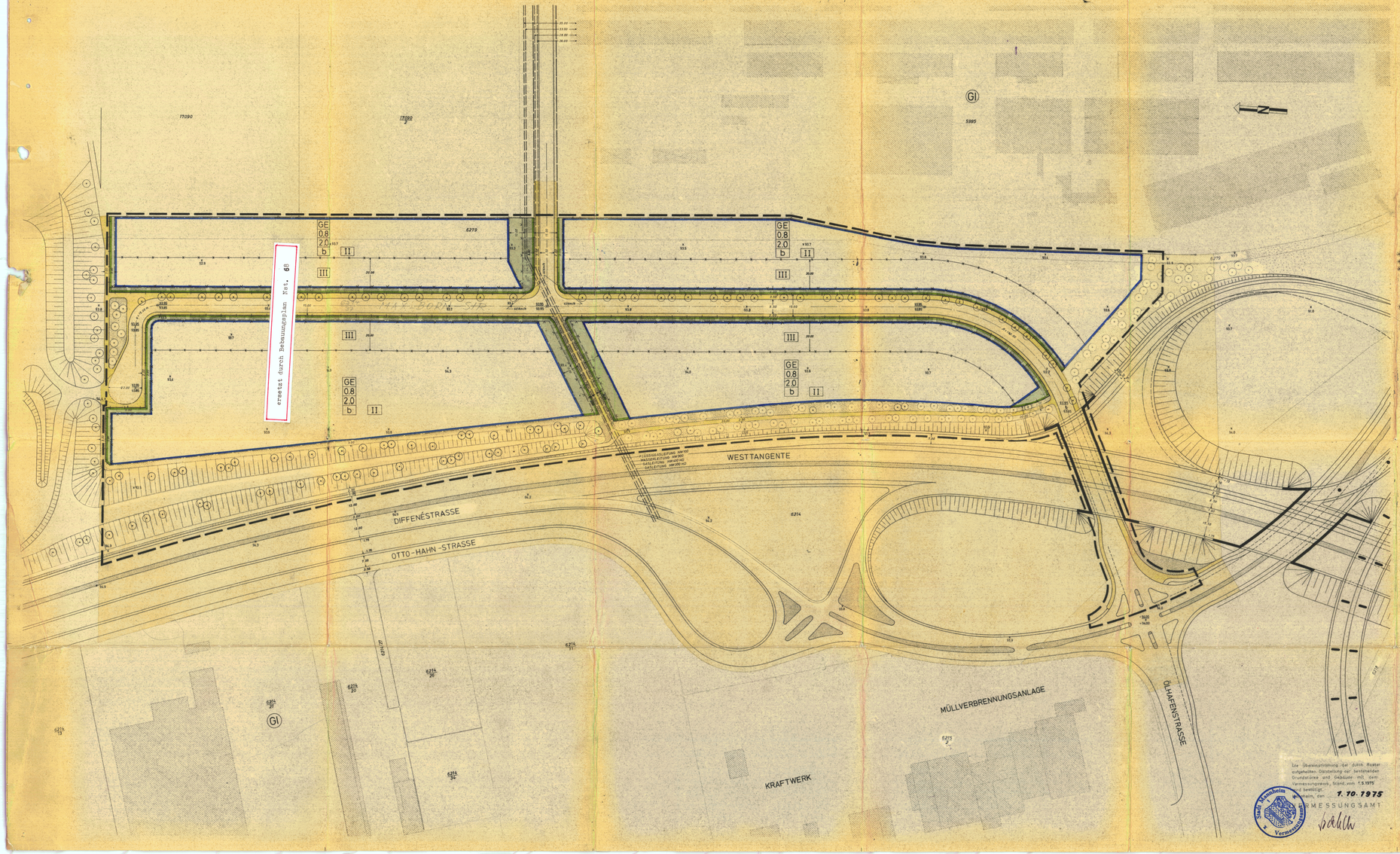


## ERLÄUTERUNG:

- GE 0.8 2.0 b — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GEWERBEGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BESONDERE BAUWEISE — III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSEN-ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN — REGRENZUNGSLINIE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2.00m HOCH)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- SICHTWINKEL
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 96.3 ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHEN
- 92.85 NEUE STRASSENHÖHE
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GI INDUSTRIEGEBIET

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. a) NACH § 22 ABS. 4 BAU NVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 3 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 12.00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
   b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIE GEBÄUDE DEN DOPPELTEN GRENZABSTAND GEMÄSS § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972 EINHALTEN.
   c) IST ODER WIRD AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND GEMÄSS § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972 EINGEHALTEN, DARF GENAUT AUCH AUF DEN BAUGRUNDSTÜCK DIESER GRENZABSTAND.
2. AUFGRUND VON § 1 ABS. 5 BAU NVO SIND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BAU NVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBS-INHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
* 3. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
* 4. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

## HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Nr. 13-37/1530/160
Genehmigt ( § 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 12. Juli 1976
Regierungspräsidium Karlsruhe

NR. ... GENEHMIGT ( § 11 BBauG, § 111 LBO) KARLSRUHE, ... REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 27.4.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN ( § 10 BBauG) IST NACH § 12 BBauG AM 16.8.1976 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 16.8.1976
STADT MANNHEIM DEZERNAT VII
BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung der durch Roster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.5.1975 wird bestätigt.
Mannheim, den 1. 10. 1975
VERMESSUNGSAMT

MANNHEIM, DEN 7. 10. 1975
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 7. 10. 1975
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

DEZ. DEZ 74 DE 62 A AUS 79 BE